

INTERREG-Merkblatt: Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung

Die Europäische Union gründet auf einer Reihe von grundlegenden Werten, die generell zu berücksichtigen sind. Einer dieser Werte ist die Gleichheit, aus der unter anderem die Grundsätze der **Gleichstellung von Männern und Frauen** und der **Nichtdiskriminierung** aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung abgeleitet werden. Ein besonderer Fokus wird auf die **Barrierefreiheit** für Menschen mit Behinderungen gelegt. Diese Grundsätze sind bereichsübergreifend und durchgängig bei der gesamten Vorbereitung und Umsetzung der Programme zu berücksichtigen.

1. Umfang

Um die durchgängige Berücksichtigung dieser sogenannten Querschnittsziele zu gewährleisten, soll

- i. für jedes mit Mitteln des EFRE geförderte Projekt sichergestellt werden, dass die zu fördernde Maßnahme die oben beschriebenen Querschnittsziele einhält;
- ii. darauf hingewirkt werden, dass bereits bei der Planung einer Maßnahme ein aktiver Beitrag zur Förderung der Gleichstellung und Nichtdiskriminierung vorgesehen wird.

2. Pflichten des Leadpartners bei der Antragstellung

Jeder Leadpartner ist verpflichtet, eine Erklärung für das Projekt abzugeben, dass bei der Vorbereitung und Umsetzung der Maßnahme die o.g. Querschnittsziele beachtet wurden/werden. In der Anlage „Projektkonzept“ hat er den Beitrag des Projekts zu den Querschnittszielen Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung darzulegen, indem er Angaben zur Relevanz macht und das Projekt entsprechenden Handlungsfeldern zuordnet.

3. Praktische Umsetzung der Förderung von Gleichstellung und Nichtdiskriminierung

Die Förderung aus dem EFRE kann in erster Linie die strukturellen Rahmenbedingungen von Gleichstellung und Nichtdiskriminierung beeinflussen. Dabei wird der Beitrag eines jeden Vorhabens zu den Querschnittszielen unterschiedlich sein.

Folgende Fragen helfen bei der Einschätzung des Beitrages:

- Ist zu erwarten, dass Frauen und Männer in unterschiedlicher Weise
 - von der Förderung profitieren werden?
 - an Planungs- und Entscheidungsprozessen beteiligt sein werden?
- Hat das Fördervorhaben Auswirkungen auf Familien?
 - z. B. im Bereich Mobilität, Sicherheit, Freizeit & Erholung, Versorgungsarbeit (Kinder, Jugendliche, Senioren, Familien).
- Kann das Vorhaben zu einem oder mehreren Chancengleichheitszielen der EU-Fonds beitragen?
 - Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer
 - Berücksichtigung der Bedürfnisse und Potentiale von Frauen, Männern und Familien

- Steigerung der Frauenerwerbstätigkeit
 - Abbau geschlechtsspezifischer Ungleichgewichte in Hierarchieebenen, Entscheidungsgremien, beim Entgelt, beim beruflichen Aufstieg etc.
 - Abbau geschlechtsspezifischer Ungleichgewichte in Berufsgruppen, Branchen, bei der Erwerbsbeteiligung, bei der Langzeitarbeitslosigkeit, bei Beschäftigungsarten (z. B. Teilzeit/Vollzeit; sozialversicherungspflichtige - prekäre Beschäftigung etc.)
 - Stärkung des Unternehmertums und der Existenzgründung von Frauen
 - Förderung von Geschlechtergerechtigkeit in den Bereichen Bildung, Forschung, Innovation
- Bestehen bei der Planung des Fördervorhabens Möglichkeiten, die Barrierefreiheit auch für behinderte Menschen zu gewährleisten?¹
 - Bestehen bei der Umsetzung des Fördervorhabens Möglichkeiten den Grundsatz des „Design für alle“ umzusetzen?²

Anhand dieser Fragen und den sich daraus ergebenden Möglichkeiten sollten geeignete Maßnahmen während Planung und Umsetzung des Projektes ergriffen und im Abschlussbericht dargestellt werden.

4. Bestätigung des Beitrags zu den Querschnittszielen

Es ist die Bestätigung erforderlich, dieses Merkblatt gelesen und ggf. Anregungen für die bessere Berücksichtigung des Querschnittsziels für die Planung des Fördervorhabens erhalten zu haben. Die Umsetzung der Maßnahmen zur Förderung der Querschnittsziele ist im Abschlussbericht nachzuweisen. Die Programminstitutionen sind bei Bestehen begründeter Zweifel über die Beachtung des Querschnittsziels Gleichstellung/Nichtdiskriminierung berechtigt, eine Überprüfung durch Einsichtnahme in die entsprechenden Unterlagen oder durch andere geeignete Verfahren durchzuführen.

¹ Der Begriff der Barrierefreiheit bezieht sich dabei nicht nur auf die Beseitigung räumlicher Barrieren, beispielsweise für Rollstuhlfahrerinnen und -fahrer oder für Menschen mit einer Gehbehinderung. Es geht auch um die Vermeidung von Barrieren im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik. So sollte zum Beispiel der Zugang zu den (digitalen) Medien für Menschen mit einer Sehbehinderung, einer Hörbehinderung oder einer geistigen Behinderung auch möglichst barrierefrei gestaltet werden.

² Design für Alle (DfA) ist ein Konzept für die Planung und Gestaltung von Produkten, Dienstleistungen und Infrastrukturen, mit dem Ziel, allen Menschen deren Nutzung ohne individuelle Anpassung oder besondere Assistenz zu ermöglichen. Konkret sind damit Lösungen gemeint, die besonders gebrauchsfreundlich und auch bei individuellen Anforderungen, z. B. aufgrund des Alters oder einer Behinderung, benutzt werden können. Das Konzept berücksichtigt dabei, dass die Design-für-Alle-Lösungen von den Konsumenten als komfortabel und attraktiv wahrgenommen werden.